



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 22.11.2013

Nr. 31 S. 1 - 6

## Inhaltsverzeichnis

- **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld (1. Advent) vom 20.11.2013**
- **1. Satzung vom 20.11.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003**
- **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 20.11.2013**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.11.2013 beschlossene

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld (1. Advent) vom 20.11.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.11.2013

Stadt Dinslaken  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld (1.Advent) vom 20.11.2013

---

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GVNRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S.765, ber. S. 793), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360), in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 19.11.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des § 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld jeweils am 1. Advent eines jeden Jahres von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Kreuzung Ziegelstraße, von der Ziegelstraße bis zur Gärtnerstraße, im weiteren Verlauf der Bergerstraße bis zur Autobahn Dinslaken-Nord, östlich durch die Autobahn bis zur Einmündung Brinkstraße, von der Brinkstraße hinter der Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesbahnlinie, südlich bis süd-westlich durch die Bundesbahnlinie bis zur Überführung Hochstraße und westlich durch die Zechenbahn bis zur Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.10.2013 beschlossene

1. Satzung vom 20.11.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.11.2013

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

## 1. Satzung vom 20.11.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 10.10.2013 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### I.

1. In § 2 Abs. 1 wird die Steuer wie folgt erhöht:

- a) bei einem Hund von 78,- € auf 108,- €
- b) bei zwei Hunden, je Hund von 90,- € auf 120,- €
- c) bei drei oder mehr Hunden, je Hund von 102,- auf 132,- €

2. In § 2 Abs. 3 wird in der Aufzählung „Gefährliche Hunde“ das Wort „Alano“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 2, Buchstabe b) wird gestrichen.

4. § 2 Abs. 2, Buchstabe c) erhält Buchstabe b).

5. § 2 Abs. 2, Buchstabe d) erhält Buchstabe c).

6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt. Die Ermäßigung wird nur für einen Hund vorgenommen und auf das Kalenderjahr befristet. Im Anschluss ist ein neuer Antrag zu stellen.

7. In § 5 Abs. 4 wird der Passus „oder zur Niederschrift“ gestrichen.

8. In § 8 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 3 wird hinter dem dritten Satz der Satz „Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.“

10. In § 9 Abs. 1 wird „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561)“ durch „zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.09.2009 (GV NW S. 394)“ ersetzt.

### II.

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.10.2013 beschlossene

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 20.11.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.11.2013

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dinslaken vom 20.11.2013

---

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL 73 I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 10.10.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Dinslaken wie folgt geändert und festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 258 v.H.

für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 460 v.H.

2. Gewerbesteuer

460 v.H.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014.

### § 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.